
ED / Motion CVP-Fraktion vom 24. April 2007

Reform der Lehrerbeseoldung

Antrag der Regierung vom 15. Mai 2007

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung

mit folgendem Wortlaut «Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Berichterstattung über das gutgeheissene Postulat 43.02.05 «Revision der Besoldungsverordnung» vom 27. Februar 1996 (sGS 143.2) auch auf das Dienst- und Lohnrecht für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule einzugehen und allenfalls Antrag zu stellen, mit einer Totalrevision der Lohnstruktur für das Verwaltungspersonal eine Totalrevision der Lohnstruktur für die Lehrkräfte aller Stufen zu verbinden.»

Begründung:

Die Regierung hat auf Grund des gutgeheissenen Postulates 43.02.05 «Revision der Besoldungsverordnung» vom 27. Februar 1996 (sGS 143.2) den Auftrag, die Flexibilisierung des Lohnrechts für die Angestellten des Kantons zu prüfen sowie dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. Die Besoldungsverordnung gilt nicht nur für das Verwaltungspersonal, sondern subsidiär, d.h. soweit nicht besondere Gesetzes- und Verordnungsvorschriften bestehen, auch für das Lehrpersonal im Dienst des Kantons (Berufsschul-Lehrkräfte, Mittelschul-Lehrkräfte). Für das Lehrpersonal stellt sich auf Grund des besonderen Berufsauftrags sowie der besonderen Führungs- und Aufsichtssituation die grundsätzliche Frage nach der Vergleichbarkeit der eigenen Lohnstruktur mit derjenigen für das Verwaltungspersonal. Ist diese Frage ohnehin für die kantonalen Lehrpersonen zu beantworten, so sollen auch die kommunalen Lehrpersonen einbezogen werden. Dies zumal deren Dienst- und Lohnrecht ungeachtet der Tatsache, dass sie durch die Gemeinden rekrutiert und angestellt werden, ebenfalls vom Kanton vorgegeben ist.